

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jetzt noch ungewissen Ausgaben erfordert, und nichts als die vollständige Eingiehung der Abgaben nach dem Gesetze vom 15. Dec. kann und die Mittel verschaffen, mit einer befriedigenden Rechnung abzutreten, und den nachfolgenden Centralbehörden das Nöthige zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse in der Kasse oder zur Erhebung zurückzulassen.

Verhehlen Sie sich nicht V. G. die Dispositive des Gesetzes vom 11. Juni lassen vor Weihnachten keinen erheblichen Ertrag gewärtigen, und Schulen- Kirchen- diener, Armen- und die weitem Erziehungs-Anstalten werden das laufende Jahr hindurch wenig Wirkung von demselben verspüren, so daß der Staat ihnen aus den, vermöge des Gesetzes vom 15. Dec., eingehenden Geldern wird zu Hülfe kommen müssen.

Wir können Ihnen demnach V. G. diese Verminderung der Grundsteuer nicht vorschlagen; hingegen glaubt der Vollz. Rath bey Ihnen auf eine andere Maßregel antragen zu dürfen, die auf die Vollziehung der Gesetze vom 15. Dec. und 11. Juni den allerbesten Eindruck hervorbringen würde, und zugleich den bedrängten Zeitumständen der verfloffenen Revolutionsjahre Rechnung tragen hiesse. Es ist keine andere, als Sie V. G. einzuladen, vermittelst einer geschlichen Erklärung, Verzicht auf die Zehenden von 1798, 99 und 1800 zu thun. Der Vollz. Rath hat gegründete Ursache, zu vermuten, daß der größte Theil der Privat-Eigenthümer mit dieser Verfügung zufrieden seyn werde, und sich mit dem diesjährigen Zehnten, der Ihnen um desto williger gereicht werden wird, begnügen würden; er will Ihnen aber nicht vorgreifen, wenn sie in Betreff der Entschädigung der Privaten für jene nicht genossene 3 Jahre etwas zu beschließen, für gut befinden; nur soll er Ihnen nicht bergen, daß er in der Genehmigung seines Vorschlags den Grund zur Beruhigung, vieler seit 3 Jahren der Zehendfrage wegen, beängstigter und bearbeiteter Gemüther sieht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Commission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich neuerdings in den Fall gesetzt, Ihnen V. G. Petitionen von mehreren helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder österreichischem Sold Officierstellen bekleidet haben, und nun den Wunsch äußern, in ihr Vaterland zurückzukehren, oder bereits in demselben befindlich, ungehört der Wohlthat des Amnestiegesetzes zu genießen.

Nachfolgendes sind die Namen und der Grad von Anstellung der Petenten in besagten Kriegsdiensten:

1. Friedr. Freudenreich von Bern, gewesener Officier unter dem Emigrantenkörper Koverea, in welchem er als erster Grenadierlieutenant diente.

2. Joh. Rud. Bodmer von Zürich, gewes. Oberlieut. unter Koverea.

3. Felix Bernhard von Wülstingen, Cant. Zürich, gewes. Oberlieutenant unter Bachmann.

4. Hs. Heint. Weber von Wetzikon, Cant. Zürich, ebenfalls Lieutenant beim Regiment Bachmann.

5. Carl Gottl. May von Schöftland, Officier unter Koverea.

6. Aloys Falcini aus dem Ossoloner Thal gebürtig, gewes. Hauptmann unter einem kais. Jägerkörper.

7. Heint. Steiner von Winterthur, gew. Oberlieut. unter Bachmann.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen V. G. vor, obgedachte Officiere unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, der Amnestiewohlthat theilhaftig zu erklären und ladet sie in Folge des 4ten Art. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand ihrer Berathung zu unterwerfen, zu welchem Ende hin er Ihnen alle die dahin sich beziehenden Schriften und Zeugnisse übermacht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Bern.

- B. Kuhn, gew. Mitglied des großen Rathes.
- Herrenschwand von Herrenschwand, Cantonsrichter.
- Schlettli von Zwenstimmen, Distr. Statth.
- (Dieser nahm die Ernennung nicht an.)
- M ü n g e r, gew. Mitgl. des Senats.
- M i e s s e r v. Waltringen, gew. Unterstatth.
- G e i s s e r von Roggwyl, gew. Unterstatth.
- R o c h, Mitgl. des gesetzg. Rathes.
- G r a f e n r i e d, Mitgl. des gesetzg. Rathes.
- S y g a r von Herzogenbuchsee, gewesener Unterstatthalter.
- S c h n e i d e r von Freutigen, gewesenes Mitgl. des Senats.

Canton Wallis.

- D e r i v a z, Reg. Statthalter.
- A u g u s t i n i, Präs. der Verm. Kammer.
- S i g r i s t e n, gew. Mitglied des Senats.
- D u c, gew. Mitglied des Senats.